

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



41. Jg., Nr. 10-11, 21. März 2010, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Nachruf

Am 15. März 2010 verstarb im Alter von 47 Jahren

**Herr Peter Schmitz**  
Selfkant-Wehr

Der Verstorbene gehörte in der Zeit von Oktober 1999 bis September 2004 dem Schulausschuss der Gemeinde Selfkant als sachkundiger Bürger an.

Herr Schmitz widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines sachkundigen Bürgers mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Bei seinen Ratskollegen und Bürgern war er geachtet und geschätzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Herbert Corsten  
Bürgermeister

### Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant vom 04.03.2010

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat die Gemeindevertretung Selfkant in ihrer Sitzung vom 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche

Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den

Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers, der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Winterwartung auf den Gehwegen wird ebenfalls den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie

- erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 3

#### Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein Reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen

in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### § 4

#### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

### § 5

#### Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selfkant vom 02. Februar 2009 außer Kraft.

### **Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selfkant**

#### Ziffer 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung wird die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege folgender Straßen den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt:

AAN SCHNIEWIND  
AHORNSTRASSE  
ALTENHEIM ST. JOSEF  
AM ALTEN BACH  
AM BILDERWEG  
AM BÜSCHKEN  
AM DORFANGER  
AM GATTER  
AM GRÜNEN WEG  
AM KIRCHENFELD  
AM KREUZBERG  
AM NORDHANG  
AM OBERSTHOF  
AM RATHAUS  
AM SAEFFELBACH  
AM SPORTPLATZ  
AM STEINCLEEF  
AM SÜDHANG  
AN ALFENS  
AN DER MÜHLE  
AN DER TRÄNKE  
AN DER WALDSCHÄNKE  
AN DILIA  
ANDREASSTRASSE  
ANNASTRASSE  
AUF DEM STEIN  
AUF DEN HOECKEN  
BACH-STRASSE  
BAHNSTRASSE  
BARBARAWEG  
BERGSTRASSE  
BERLINER STRASSE  
BIESENER WEG  
BINGELRADER STRASSE  
BIRDER STRASSE  
BIRKENDERKAMP  
BIRKENGRUND  
BOCKSBURG  
BREBERENER STRASSE  
BRESLAUER STRASSE

BRUCHSTRASSE  
BUCHENWEG  
BURGSTRASSE  
BUSCHWEG  
CÄCILIENRING  
DANZIGER STRASSE  
DECHANT-KAMPER-STRASSE  
DE-PLEVITZ-STRASSE  
DIECKER WEG  
DORFPLATZ  
DORFSTRASSE  
DRIESCH  
EBURONENSTRASSE  
EICHENWEG  
ELISABETHSTRASSE  
ENGELBERTSTRASSE  
ERFURTER STRASSE  
ERLENWEG  
FELDCHEN  
FICHTENHAIN  
FILTERSKOUL  
FORSTWEG  
FRANKENSTRASSE  
FRIEDHOFSTRASSE  
GARTENSTRASSE  
GASTESWEG  
GAUSWEG  
GEILENKIRCHENER STRASSE  
GEN HOFCKE  
GERTRUDISSTRASSE  
GINSTERWEG  
GRENZSTRASSE  
GRÜNSTRASSE  
GUT BURG  
GUT SCHAESBERG  
GUT SCHWERTSCHEIDT  
GUT WAMMEN  
HAUPTSTRASSE  
HAUS ALFENS  
HAUS GROEVENKAMP  
HAUS VOSSEN  
HAVERTER WEG  
HEERSTRASSE  
HEIDESTRASSE  
HEINSBERGER STRASSE  
HERKENRATHER WEG  
HILLENBERGER HOF  
HILLENBERGER WEG  
HOCHSTRASSE  
HOF BAUMANN  
HOF BECKERS  
HOF DAHLMANN  
HÖFGENSWEG  
HOLZSTRASSE  
HÖNGENER WEG  
HUBERTUSSTRASSE  
IM ACKER  
IM BLUMENTAL  
IM HEIDFELD  
IM LANGENTAL  
IM STEG  
IN DER FUMMER  
ISENBRUCHER MÜHLE  
ISTRATEN  
ISTRATER MÜHLE  
JABEEKER WEG  
JENAER STRASSE  
JOHANNESSTRASSE  
JOHANN-GREIN-STRASSE

JOSEFSHOF  
 JOSEPH-PRINZ-STRAÙE  
 JUBILÄUMSSTRAÙE  
 KÄMPCHEN  
 KAPELLENSTRAÙE  
 KARL-ARNOLD-STRAÙE  
 KATHARINENWEG  
 KELTENSTRAÙE  
 KIEFERNWEG  
 KIRCHPLATZ  
 KIRCHSTRAÙE  
 KIRCHWEG  
 KLEINWEHRHAGEN  
 KLEIWEG  
 KLOSTERPFAD  
 KÖNIGSBERGER STRAÙE  
 KÖRBERSTRAÙE  
 KREISSTRAÙE  
 KREUZSTRAÙE  
 KROUW  
 LAAKER WEG  
 LAHRSTRAÙE  
 LAMBERTUSSTRAÙE  
 LANDSTRAÙE  
 LÄRCHENWEG  
 LEIPZIGER STRAÙE  
 LILIENWEG  
 LIND  
 LINDENSTRAÙE  
 LÖWENSAFARI  
 LUKASSTRAÙE  
 MARIENSTRAÙE  
 MARKTWEG  
 MARKUSPLATZ  
 MARTINUSSTRAÙE  
 MESSWEG  
 MICHAELSTRAÙE  
 MILLENER WEG  
 MITTELSTRAÙE  
 MÜHLENSTRAÙE  
 MÜHLENWEG  
 NACHTIGALLENWEG  
 NELKENWEG  
 NEUSTRAÙE  
 NIKOLAUSSTRAÙE  
 OLIGSTRAÙE  
 OP DE BERG  
 OP DE CAMP  
 PANNESCHOP  
 PAULUSSTRAÙE  
 PETRUSSTRAÙE  
 PFARRER-FUHS-STRAÙE  
 PFARRER-JÄGER-STRAÙE  
 PFARRER-KREINS-STRAÙE  
 PFARRER-MEISING-STRAÙE  
 PROPSTEIWEG  
 PRUNKWEG  
 RAEDERSTRAÙE  
 RAIFFEISENSTRAÙE  
 REYWEG  
 ROBERT-BOSCH-STRAÙE  
 RODEBACHAU  
 RODEBACHHOF  
 RODEBACHSTRAÙE  
 RÖMERSTRAÙE  
 ROSENWEG  
 SANDKOUL  
 SCHIENEGRAAF  
 SCHULSTRAÙE

SCHÜTZENPFAD  
 SEBASTIANUSSTRAÙE  
 SELFKANTSTRAÙE  
 SEVERINUSSTRAÙE  
 SIEMENSSTRAÙE  
 SITTARDER STRAÙE  
 SOFIENRING  
 SUESTRASTRAÙE  
 TALWEG  
 TANNENWEG  
 TÜDDERNER WEG  
 VENNSTRAÙE  
 VOLLMÜHLE  
 VON-BYLAND-STRAÙE  
 VON-HAUERT-STRAÙE  
 VON-HUMBOLDT-STRAÙE  
 WALDFEUCHTER STRAÙE  
 WALDSTRAÙE  
 WEIDENSTRAÙE  
 WEIHERSTRAÙE  
 WEIMARER STRAÙE  
 WESTERHOLZER STRAÙE  
 WIESENSTRAÙE  
 ZEHNTWEG  
 ZOLLAMT WEHR  
 ZU DEN BENDEN  
 ZUM HAUS MILLEN  
 ZUM KLÜFGEN  
 ZUM SCHÜTZENBRUCH  
 ZUM WESTERHOLZ  
 ZUM WIESENGRUND  
 ZUR LANDWEHR  
 ZUR TURNHALLE  
 ZUR VIEHWEIDE

#### Ziffer 2

Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen wird die Reinigung der Fahrbahn aus Verkehrssicherheitsgründen auf die Straßenrinne und Bürgersteig reduziert:

AM SAEFFELBACH  
 AN DER WALDSCHÄNKE  
 AUF DEM STEIN  
 BACHSTRAÙE (FÜR DEN BEREICH DER K 2)  
 HAUPTSTRAÙE  
 HEERSTRAÙE  
 HEINSBERGER STRAÙE  
 HÖNGENER WEG  
 KARL-ARNOLD-STRAÙE  
 KLEINWEHRHAGEN  
 KREISSTRAÙE  
 LANDSTRAÙE  
 LIND  
 RAIFFEISENSTRAÙE  
 SELFKANTSTRAÙE  
 SITTARDER STRAÙE  
 SUESTRASTRAÙE  
 ZOLLAMT WEHR  
 ZUM SCHÜTZENBRUCH

#### Ziffer 3

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege ist – entsprechend dem Grad der Verschmutzung – mindestens einmal monatlich vorzunehmen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 04.03.2010

Corsten  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet  
Selfkant (Friedhofsgebührensatzung)  
vom 04.03.2010**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

(1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen und der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte erwirbt,
- c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte veranlasst,
- d) Einrichtungen der Friedhöfe benutzt und
- e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Handelt der nach Abs. 1 Gebührenpflichtige durch einen Bevollmächtigten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Die Grabherstellgebühren können von der Friedhofsverwaltung (Bürgermeister) auf Antrag für Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner nachweisen kann, dass er nicht zur Aufbringung dieser Gebühren in der Lage ist und keinen Sterbegeldanspruch hat.

**§ 3**

**Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte.

(2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeindekasse Selfkant einzuzahlen oder auf ein Konto der Gemeinde Selfkant zu überweisen. Bei der Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Gemeinde erfolgt.

**§ 4**

**Beitreibung**

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5**

**Einzelleistungen**

Soweit in dem Gebührentarif Leistungen der Gemeinde aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen in der Gemeinde wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

## § 6

### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selfkant nebst Gebührentarif vom 23.06.2009 außer Kraft.

### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung I. Bestattungsgebühren

#### Die Bestattungsgebühren betragen:

1. Für die Herstellung von Reihengräbern (Erdbeisetzung)
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 148,00 €
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 549,00 €
2. Für die Herstellung von Wahlgrabstätten je Grabstelle (Erdbeisetzung)
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 174,00 €
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 549,00 €
3. Für die Herstellung von Urnenwahlgräbern je Grabstelle bzw. Urnenreihengräbern je Urne (Erdbeisetzung) 166,00 €
4. Für das Herstellen von Urnen-Quadergräbern je Grabstelle im Reihen- oder Wahlgrab 502,00 €
5. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich
  - a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
  - b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 200,00 €
6. a) Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen 15,00 €
  - b) Das Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes ist gebührenfrei.
7. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - Gültigkeitsdauer 1 Jahr 60,00 €
  - Gültigkeitsdauer 1 Tag 15,00 €
8. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 30%. Für Beerdigungen, die aus Gründen, die von den Angehörigen nicht zu vertreten sind, außerhalb der normalen Beerdigungszeit stattfinden, wird kein Zuschlag erhoben.

### 9. Für Umbettungen

Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.

### 10. Für Einebnungen

Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit

wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

Einzelgrab	75,-- €
Doppelgrab	150,-- €
Urnenquader	50,-- €

### II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem beträgt die Gebühr 700,00 €

2. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt,

werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle/Sarg (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) 1.500,00 €
- b) für eine Urnenwahlgrabstätte bei Erdbestattung je Grabstelle (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) 900,00 €
- c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) 1.000,00 €

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) und c) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

2.1 Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte erhöht sich die Gebühr um die Anzahl der Grabstellen bzw. um die Anzahl der Särge/Urnen.

2.2 Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer

Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen verlängert werden.

### **III. Gebühren für die Bestattung auf dem Aschestreufeld auf dem Friedhof in Schalbruch**

Für die Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf der vorgesehenen Fläche des Friedhofs in Schalbruch wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 60,- €.

### **IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung pauschal 100,00 €

2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung pauschal 50,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 04.03.2010

Corsten  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 6/98 – Natural Event Center**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 4. März 2010 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 6/98 – Natural Event Center – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Unterlagen zur Planaufhebung können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 25 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

### **Hinweise:**

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, sei es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 6/98 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 6/98 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplanes 6/98 außer Kraft.

Selkant, den 5. März 2010

Der Bürgermeister  
Corsten

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Teilaufhebung des**  
**Bebauungsplanes Selkant Nr. 5**  
**- Westerheide -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat am 4. März 2010 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 5 – Westerheide – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selkant Nr. 5 sowie die Begründung und Festsetzung können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selkant, Am Rathaus 13, 52538 Selkant – Zimmer 25 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Hinweise:**

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die

Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, sei es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der geänderte Bebauungsplan Nr. 5 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 5 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan Selkant Nr. 5 in Kraft.

Selkant, den 5. März 2010

Der Bürgermeister  
Corsten

**Bekanntmachung**  
**Änderung Nr. N3 - Schalbruch, West –**  
**des Flächennutzungsplanes der Gemeinde**  
**Selkant**  
**- Beteiligung der Öffentlichkeit und**  
**öffentliche Auslegung des Planentwurfes –**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern.

Mit dem

**Änderungsverfahren Nr. N3**

soll im Ortsteil Schalbruch auf dem Grundstück Gemarkung Havert, Flur 4, Nr. 40 ein Teilbereich der „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in die Darstellung „Fläche für Gemeinbedarf“ umgewandelt werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbescheides ist auf dem nachstehenden Katasterauszug ersichtlich



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde vorstehender Beschluss im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 33 – 35/2005 am 4. September 2005* als Änderung Nr. XXI bekannt gemacht.

Aufgrund der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant (*Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 24 – 26/2008 vom 29. Juni 2008*) gemäß § 6 Abs. 6 des BauGB wird das Änderungsverfahren fortan unter der Ordnungsziffer „N3“ weitergeführt.

### **I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 6. April 2010 bis  
einschließlich 6. Mai 2010**

bei der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 25 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu können:

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

### **II. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung Nr. N3 – Schalbruch, West – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant erfolgt in der Zeit

**vom 10. Mai 2010 bis  
einschließlich 10. Juni 2010**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 25 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montags bis freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken und

Anregungen schriftlich vorbringen und zur Niederschrift erklären.

Selfkant, den 9. März 2010

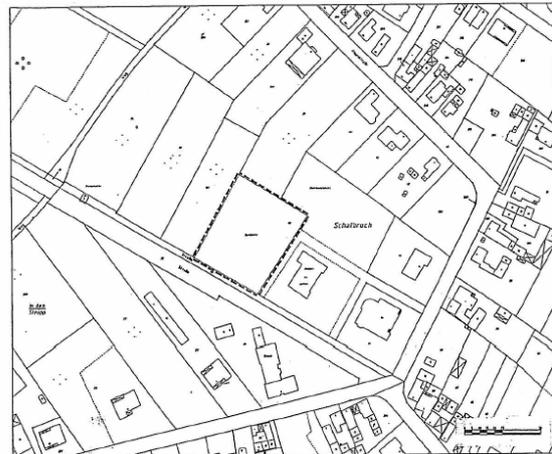
Der Bürgermeister  
Corsten

### **Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 – Bürgerhaus Schalbruch – hier: Beteiligung der Öffentlichkeit - Offenlage des Planentwurfes -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2005 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 33 – Bürgerhaus, Schalbruch – beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bürgerhauses auf dem Grundstück Gemarkung Havert, Flur 4, Flurstück Nr. 40, geschaffen werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine schwarze Linie dargestellt.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der vorstehende Beschluss im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 33 – 35/2005 am 4. September 2005* bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird nun mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes fortgeführt.

### **I. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit vom

**vom 6. April 2010 bis einschließlich 6. Mai  
2010**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 25 – während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während des vorgenannten Zeitraumes können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen und zur Niederschrift erklären.

## II. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 33

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 33 erfolgt in der Zeit

**vom 10. Mai 2010 bis einschließlich 10. Juni 2010**

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 25 – während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planungsunterlagen einsehen und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift erklären.

Selfkant, den 8. März 2010

Der Bürgermeister  
Corsten.

### **Standesamtliche Nachrichten**

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Lucia Klomfaß,  
wohnhaft in Schalbruch, Am Nordhang 14;  
sie wurde am 10.03. 96 Jahre alt.

Frau Katharina Vergossen,  
wohnhaft in Millen, von-Byland-Str. 60;  
sie wurde am 12.03. 87 Jahre alt.

Herrn Werner Wiewiora,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
er wurde am 13.03. 80 Jahre alt.

Frau Catharina Zinken,  
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 2;  
sie wurde am 15.03.10 80 Jahre alt.

Frau Lambertine Reiners,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
sie wurde am 15.03. 85 Jahre alt.

Frau Anna Backhaus,  
wohnhaft in Wehr, Landstraße 34 A;  
sie wird am 16.03. 85 Jahre alt.

Frau Elisabeth van de Kamp,  
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstraße 5;  
sie wurde am 18.03. 87 Jahre alt.

Frau Agnes Plum,  
wohnhaft in Süsterseel, Hubertusstraße 10;  
sie wird am 21.03. 81 Jahre alt.

Frau Anneliese Müller,  
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 45;  
sie wird am 21.03. 87 Jahre alt.

---

### **Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant**

- 21.03. Bittgang der Selfkantpfarreien  
Kritik und Wertungsspiel des Spielmannszuges Edelweiß Havert
- 27.03. Scherbensuche für Kinder Veranstalter: Heimatvereinigung Selfkant
- 03.04. Ostereierschießen in der Sint Jan Schützenhalle Höngen
- 05.04. Schnuppertraining beim TC Selfkant Westerheide für Jugendliche und Erwachsene
- 16.04. Eröffnungstour des TC Westerheide
- 16.04. Vortrag der Heimatvereinigung Selfkant Ort: Propstei Millen
- 24.04. Wanderung der Heimatvereinigung Selfkant – Isenbruch – Süsterseel
- 28.04.-  
21.05. Kreis- und Bezirksmeisterschaften der Jugend des TC Westerheide
- 30.04. Mundartabend der Heimatvereinigung Selfkant  
Ort: Millen, Zehntscheune

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde Selfkant unter Freizeitangebote auf [www.der-selfkant.de](http://www.der-selfkant.de)

---

**Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender**  
Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite [www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an [info@der-selfkant.de](mailto:info@der-selfkant.de) zu tun.

---

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

### Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstags  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.  
Es wird um Terminabsprache gebeten.

### Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

### Sprechstunden des Jugendamtes

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg bietet  
Montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und  
Donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr  
Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Selfkant  
–Zimmer 13 – an.

### Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

### Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

### VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet an jedem 3. Mittwoch in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in Tüddern – Zimmer 5 – statt.

### Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

### Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,  
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,  
Tel.: 02456 – 2956.

### Sprechstunde des Schiedsmannes

Ab dem 1. Januar 2010 findet jeweils am 1. Donnerstag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr eine Sprechstunde des Schiedsmannes, Herr Rettkow, - Zimmer 5 – im Rathaus statt.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.